

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Schwarmstedt in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungs- und Gebührenordnung der Samtgemeindebücherei Schwarmstedt

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeindebücherei Schwarmstedt ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Schwarmstedt. Sie kann im Rahmen dieser Satzung von jedermann benutzt werden. Sie stellt ein Medienangebot zur Information, zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung sowie zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Benutzung der Samtgemeindebücherei unterliegt dem öffentlichen Recht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung wird ein Benutzerausweis für die Samtgemeindebücherei ausgestellt.
- (2) Personen unter 18 Jahren erhalten nur einen Ausweis, wenn eine erziehungsberechtigte Person der Anmeldung schriftlich zustimmt und damit erklärt, dass sie bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren oder Ersatzbeträge) ergeben, haftet. Der gültige Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person ist bei der Anmeldung vorzulegen.
- (3) Die Samtgemeindebücherei erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Folgende Daten werden erfasst:
 - a) Benutzerdaten (Namen und Anschrift, Telefonnummer und ggfs. E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Anmeldedatum, Ablauf der Berechtigung, Änderungsdatum)
 - b) Benutzungsdaten (Ausleihdatum, Leihfristende, Datum von Fristverlängerungen, Rückgabedatum, Entstehungsdatum und Betrag von Gebühren, Ausschluss von der Benutzung)
- (4) Mit der Anmeldung wird die Benutzungssatzung anerkannt und in die Speicherung der Daten gemäß § 2 (3) dieser Satzung eingewilligt.
- (5) Juristische Personen und Personenvereinigungen können sich als Institution anmelden. Die Vertretungsberechtigten verpflichten sich mittels Unterschrift auf der „Erklärungskarte“ der Samtgemeindebücherei, bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis der Institution mit der Samtgemeindebücherei ergeben, zu haften. Der Benutzerausweis wird von der jeweiligen Institution verwaltet.

- (6) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, eine Änderung ihrer/seiner Angaben zur Person der Samtgemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis berechtigt zum Entleihen von Medien aus der Samtgemeindebücherei.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Ist der Benutzerin/dem Benutzer der Ausweis abhandengekommen, hat sie/er dies der Samtgemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer haftet für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.
- (3) Die Gültigkeit des Benutzerausweises richtet sich nach der Nutzung und Benutzergebühr (§ 8). Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung kann der kostenpflichtige Benutzerausweis nach Zahlung der Jahresnutzungsgebühr um jeweils ein Jahr verlängert werden. Im Benutzerausweis werden die persönlichen Daten (Name, Alter, Wohnort, Telefonnummer) gespeichert.
- (4) Bei vorzeitiger Rückgabe des Benutzerausweises ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (5) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 11 dieser Satzung ist der Ausweis zurückzugeben. Die bereits entrichtete Nutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet.
- (6) Entleiht eine nicht berechtigte dritte Person mittels Benutzerausweis Medien, haftet die Inhaberin/der Inhaber des Benutzerausweises ggf. neben der dritten Person sowohl hinsichtlich der entstandenen Gebühren als auch hinsichtlich Beschädigungen an den Medien, sofern sie/er nicht nachweisen kann, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (7) Die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Verlust oder Beschädigung ist gebührenpflichtig.

§ 4 Ausleihe

- (1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises oder bei angemeldeten Personen gegen Vorlage des gültigen Personalausweises ausgeliehen.
- (2) Die Anzahl der je Benutzerin/Benutzer entleihbaren Medien ist grundsätzlich nicht begrenzt. Sie kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes sowohl im Ganzen als auch nach Medienart differenziert begrenzt werden.
- (3) Die Leihfrist beträgt:
- a) 21 Tage für Bücher und Zeitschriften
 - b) 14 Tage für CDs, Konsolenspiele für Wii und Nintendo DS und DVDs

Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Leihfrist, insbesondere bei vielfachen Vorbestellungen, können durch die Büchereileitung bestimmt werden.

- (4) Entlehene Medien können auch vor Ablauf der Leihfrist aus wichtigem Grund von der Büchereileitung zurückgefordert werden.
- (5) Die Ausleihe von Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 5 Verlängerungen

- (1) Die Leihfrist kann höchstens dreimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Für bestimmte Medienarten kann die Büchereileitung die Verlängerungsmöglichkeiten ausschließen. Für CDs, Konsolenspiele für Wii und Nintendo DS und DVDs ist eine Verlängerung grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Eine Verlängerung kann über das internetbasierte, persönliche Benutzerkonto, durch persönliche Vorsprache, telefonisch sowie schriftlich per Brief oder Faxnachricht beantragt werden.
- (3) Bei einer Verlängerung der Leihfrist der Medien wird die Leihfrist vom Tage der Verlängerung an neu berechnet.

§ 6 Rückgabe

- (1) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten in der Samtgemeindebücherei zurückzugeben. Bei der Rückgabe der Medien muss der Abschluss des Rückbuchungsvorganges abgewartet werden. Auf Wunsch der Entleiherin/des Entleiher kann eine Rückgabequittung ausgedruckt werden.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte. Die Versäumnisgebühr entsteht nach den ersten drei Öffnungstagen der Samtgemeindebücherei nach Ablauf der Leihfrist.
- (3) Die erste schriftliche Erinnerung erfolgt nach Ablauf von vier Öffnungstagen, in denen die Ausleihfrist überschritten wurde.
- (4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, wird der Entleiherin/dem Entleiher der Wiederbeschaffungswert dieser Medien zuzüglich entsprechender Gebühren für die Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Ausgeliehene Medien sind pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung (Heraustrennen von Seiten oder Abbildungen, Unterstreichungen, Markierungen, Feuchtigkeitsschäden, Verschmutzung u.ä.) haftet die Entleiherin/der Entleiher.
- (2) Die Samtgemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Entleiherin bzw. Benutzung der AV-Medien (DVDs, CD's, Tip-Toi-Stifte usw.) entstehen.
- (3) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.

- (4) Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Schäden, die nicht durch die Entleiherin/den Entleiher verursacht wurden. Es ist untersagt, Beschädigungen ohne Absprache mit der Bücherei selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Bei entstandenen Schäden oder Verlust hat der Benutzer / die Benutzerin (bei Minderjährigen die/der Sorgeberechtigte) Ersatz zu leisten:
 1. Zahlung des gegenwärtigen Neupreises des Mediums, falls dieser nicht zu ermitteln ist, des Anschaffungspreises oder
 2. durch Wiederbeschaffung des Mediums oder eines gleichwertigen Ersatzstückes nach Vorgabe der Samtgemeindebücherei.
- (6) Kopieren, Beschreiben und Verändern von Computersoftware ist nicht erlaubt.
- (7) Personen, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Büchereileitung zu informieren, damit ausgeliehene Medien abgeholt und desinfiziert werden können. Evtl. entstehende Kosten hat die Entleiherin/der Entleiher zu tragen.

§ 8 Gebühren, Auslagen und Kostenersatz

- (1) Für Ersatzausstellungen des Benutzerausweises, Einarbeitung von Medien, die verloren gegangene Medien ersetzen, Wiederbeschaffung von verloren gegangenen Medien, Wiederherstellen der Ausleihfähigkeit beschädigter Medien sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die die Entleiherin/der Entleiher Anlass gegeben hat, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren nach § 3 sind bei Ausgabe des Benutzerausweises zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (4) Gebührenschuldner ist die Entleiherin/der Entleiher, bei juristischen Personen, Institutionen usw. diejenige Person, die die Haftungserklärung unterzeichnet hat, bei unter 18-jährigen die/der Erziehungsberechtigte.
- (5) Die Gebühr nach Ziffer 1 bis 2.7 des Gebührentarifs ist mit Ausstellung des Benutzerausweises zu entrichten. Die Verwaltungsgebühr nach Absatz 3 ist nach 7 Öffnungstagen zu entrichten. Die Auslagen nach § 9 (Auswärtiger Leihverkehr, Fernleihe) sind bei Abholung der Medien zu entrichten. Ebenso sind die Gebühren für gebührenpflichtige Medien bei der Ausleihe nach Ziffer 3 des Gebührentarifs zu entrichten.

§ 9 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Samtgemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung und zu den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Neben dieser Satzung gelten dann die Benutzerbestimmungen der entsendenden Bibliotheken. Die Gebühren, die durch die Inanspruchnahme des Leihverkehrs entstehen, trägt die Benutzerin/der Benutzer. Ferner sind die Portokosten zu erstatten.

§ 10 Gebührenpflichtige Medien

Für CDs, Konsolenspielen für Wii und Nintendo DS und DVDs ist eine Gebühr nach Ziffer 3 des Gebührentarifs zu entrichten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.
- (2) Die Büchereileitung kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, Hausverbot erteilen.
- (3) Die Samtgemeindebücherei darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

§ 12 Sonderregelungen

- (1) Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Mobiltelefonen sind in der Samtgemeindebücherei nicht gestattet.
- (2) Hunde dürfen nicht in die Räume der Samtgemeindebücherei mitgenommen werden.
- (3) Das Fahren auf Inlinern ist in der Samtgemeindebücherei nicht gestattet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Samtgemeindebücherei Schwarmstedt in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Schwarmstedt, den 19.12.2018

Samtgemeinde Schwarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

(Gehrs)

Gebührentarif der Samtgemeindebücherei Schwarmstedt

1. Benutzerausweis für den physischen Bestand an Bücher und Zeitschriften in der Samtgemeindebücherei

Kostenlos

2. Benutzerausweis für die Nutzung von NBib24

2.1 Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr 10,00 € (Gültigkeitsdauer 12 Monate)

2.2 Partnerkarte (gültig für 2 Personen) 15,00 € (Gültigkeitsdauer 12 Monate)

2.3 Ermäßigt 5,00 € (Gültigkeitsdauer 12 Monate) (Hilfebedürftige nach SGB II und SGB XII, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige, Inhaberinnen/Inhaber der Ehrenamtskarte)

2.4 Schüler/innen frei

2.5 Eltern-Kind-Karte frei (berechtigt einen Elternteil ausschließlich zum Entleihen von Kinderbüchern)

2.6 Blockausleihe (Kindergärten, Schulen) frei

2.7 Monatskarte 3,00 € (Gültigkeitsdauer 1 Monat)

3. Entleihung von CD's, Konsolenspielen für Wii sowie Nintendo DS und DVD's

3.1 Hörspiele und Hörbücher mit 1-2 CD's-Inhalt 1,00 €

3.2 Hörspiele, Hörbücher ab 3 CD's-Inhalt und Konsolenspiele für Wii sowie Nintendo DS 1,50 €

4. Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Leihfrist für jede entliehene Medieneinheit (nach Karenzzeit von 7 Öffnungstagen)

0,50 € pro Woche bei Büchern und Zeitschriften

0,30 € pro Tag und CD bei Hörspiel, Hörbüchern, DVD's und Konsolenspielen

5. Mahnkosten

pro. Mahnung 2,00 €

(zzgl. Porto gegebenenfalls auch für Einschreiben)

6. Wiederbeschaffungs- / Bearbeitungsgebühren

6.1 Bei Verlust oder Beschädigung von Medien Ersatz des Mediums oder Zahlung des gegenwärtigen Neupreises des Mediums, falls der Neupreis nicht ermittelbar, des Anschaffungspreises.

6.2 Ersatz-Benutzerausweis bei Beschädigung oder Verlust 2,50 €

6.3 CD-Textbeilage, Cover 2,50 €

6.4 Kassetten-, CD-, DVD-Hülle 2,00 €

6.5 Beschädigung oder Entfernung des Barcode-Etiketts 0,50 €

7. Bearbeitung von Fernleihen

für jede aufgegebene Bestellung 1,50 € (zzgl. Porto)

8. Benutzung des Kopierers (nur für die Kopie aus Büchern der Samtgemeindebücherei)

8.1 DIN A 4 Seite farbig 0,10 €

8.2 DIN A 4 Seite schwarz-weiß 0,05 €